

Zürich, 15. Juni 2020

KR-Nr. 219/2020

**ANFRAGE** von Selma L'Orange Seigo (Grüne, Zürich), Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) und Beat Bloch (CSP, Zürich)

betreffend Schutz von Personendaten im Rahmen von COVID-19-Schutzkonzepten

---

Allmählich kehrt die Schweiz vom Lockdown wieder zum Normalzustand zurück. Es gilt jedoch weiterhin die ausserordentliche, ab 20. Juni die besondere, Lage. Viele Aktivitäten dürfen nur stattfinden, wenn Schutzkonzepte vorliegen. Diese müssen zwar nicht genehmigt werden, die Aufsicht über ihre Umsetzung liegt jedoch bei den Kantonen. Einen wichtigen Teil der Schutzkonzepte stellt die Erhebung von Personendaten dar, um sogenanntes Contact Tracing zu ermöglichen (s. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#730702021>). In den zur Verfügung gestellten Musterkonzepten fällt auf, dass zwar die Erhebung von Personendaten thematisiert wird, nicht jedoch ihr Umgang damit oder die Löschung nach einer gewissen Zeitspanne. Ein Positivbeispiel für ein Schutzkonzept, das explizit auf die Löschung von Personendaten hinweist, findet sich in der Anordnung der Zürcher Gesundheitsdirektion für Heime. Viele Schutzkonzepte werden jedoch von Vereinen oder Organisationen erstellt, die nicht speziell geschult sind im Umgang mit Personendaten und Datenschutz.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat im Rahmen seiner Aufsichtspflicht über die Umsetzung von COVID-19-Schutzkonzepten um sicherzustellen, dass der Datenschutz gewährleistet ist?
2. Bietet der Regierungsrat Hilfestellungen bezüglich Datenschutz an, die über die Musterkonzepte des BAG hinausgehen? Z.B. Musterkonzepte, die eine explizite Löschung von Personendaten vorsehen?
3. Wo können sich Veranstalter erkundigen, wie sie mit den gesammelten Daten umzugehen haben?
4. Mit welchen Konsequenzen haben Veranstalter zu rechnen, die Personendaten nicht sachgerecht vernichten, sondern diese bearbeiten und beispielsweise zu Werbezwecken weiterverwenden?
5. Falls aufgrund einer bestätigten Coronavirus-Infektion auf eine Kontaktliste zurückgegriffen werden soll:
  - a. Was sind die Voraussetzungen, damit eine Kontaktliste herausgegeben werden muss?
  - b. Wer bekommt Zugriff auf diese Daten, und wie werden sie weiter verarbeitet?
  - c. Wo und wie lange werden diese Daten gespeichert?
  - d. Wie wird sichergestellt, dass die Daten ausschliesslich für das Contact Tracing von COVID-19 verwendet werden und vor unerlaubtem Zugriff geschützt werden?

Selma L'Orange Seigo  
Silvia Rigoni  
Beat Bloch